Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.

Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 4—6 Uhr.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,
Louis Lösche, Katharinenstr 18, p.
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 15,500.

Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 36 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 5gesp. Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem
Preisverzeichniß. — Tabellarischer
Satz nach höherem Tarif.
Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 40 Pf.
Inserate sind stets an d. Expedition
zu senden. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praenumerando
oder durch Postvorschuß.

№ 352. Mittwoch den 18. December 1878. 72. Jahrgang.

Bekanntmachung.

Mit Rücksicht auf die außerordentliche Steigerung des Packerei-Verkehrs in den letzten Tagen vor Weihnachten und behufs Fernhaltung von Störungen im Postdienstbetriebe sind die hiesigen Postämter angewiesen worden, **vom 21. bis einschließlich 24. December d. J. die Schlußzeiten** für die mit den Eisenbahnzügen abzusendenden Fahrpostgegenstände **eine Stunde früher** als unter gewöhnlichen Verhältnissen eintreten zu lassen.

Leipzig, den 19. December 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung.

Vom 19. bis einschließlich 25. December d. J. wird die Packet-Ausgabestelle von dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 am Augustusplatze nach den Neubauten auf dem hiesigen Postwagenremisen-Grundstücke, Hospitalstraße, verlegt.

Leipzig, den 12. December 1878.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung

die Auslosung Leipziger Stadtschuldscheine der Anleihen vom 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 (Theateranleihe) und 12. Juni 1868 betreffend.

Bei der heute öffentlich erfolgten Auslosung von Capitalscheinen der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868 sind folgende Nummern gezogen worden:

von der Anleihe des Jahres 1856

die Nummern 45 57 132 241 330 514 867 1008 1065 1111 1375 1445 1464 1482 1772 1812 2122 2493 2587 2876 3071 3604 3659 3866 4019 4066 4348 5112 5232 5501 5594 6564 6668 6956 7062 7290 7551 7679 7689 7923 8237 8247 8370 8667 8741 8982 9009 9134 9168 9374 9645 9770 9806 10294 10388 10579 10840 11148 11208 11712 11739 12012 12178 à 300 ℳ,

von der Anleihe des Jahres 1864

die Nummern 183 192 438 465 à 1500 ℳ und Nummer 12505 12603 12825 12765 12788 12823 13168 13231 13350 13382 13413 13517 14151 14560 14645 14818 14948 15046 15499 15633 15827 15841 15908 15995 16064 16429 16521 16613 16694 16871 16897 16906 16968 17268 17282 17339 17470 17477 17579 17690 17841 17881 18040 18055 18094 18230 18273 18358 18382 18441 18604 18653 18750 19180 19317 19461 19642 19764 19809 19896 20041 20360 20759 21072 21192 21457 21593 21644 21698 21889 21897 22162 22484 à 300 ℳ,

von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

die Nummern 36 251 297 456 788 913 945 1197 1230 1346 1503 1616 1750 2225 2326 2571 2788 2855 3078 3131 3289 3348 3514 3618 3686 3744 3924 3927 à 300 ℳ, 4141A 4141B 4149A 4149B 4192A 4192B à 150 ℳ,

von der Anleihe des Jahres 1868

die Nummern 210 291 371 à 1500 ℳ und Nummer 402 1202 1256 1293 1863 2131 2184 2902 2930 3100 3495 3550 3980 4928 5438 5905 6044 6217 6349 7070 7096 7977 à 300 ℳ,

deren Nominalbeträge sammt den davon bis Ende Juni 1879 laufenden Zinsen mit Ablauf dieses Zinstermines, gegen Rückgabe der Capitalscheine nebst den dazu gehörenden Talons und Coupons an die Inhaber derselben bei unserer Stadtcasse ausgezahlt werden sollen.

Wir fordern daher die Letzteren auf, die gedachten Capitalbeträge und Zinsen zu Ende des Monates Juni 1879 in Empfang zu nehmen. Im Falle der Nichterhebung des Capitales werden die etwa auf spätere Termine erhobenen, weiterhin ohne Verpflichtung gezahlten Zinsen davon am Capitale bei dessen späterer Erhebung gekürzt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in früheren Terminen ausgelooften und zahlbar gewordenen Obligationen

a. der Anleihe des Jahres 1850

Ser. 31 Nr. 617 620 und Ser. 35 Nr. 687 à 150 ℳ;

b. der Anleihe des Jahres 1856

Nr. 1290 1296 1559 1735 1829 2191 4618 4705 4886 5075 5278 6043 6303 6986 7659 7796 7945 7998 8608 8977 9091 9190 9470 10104 10499 11431 12154 à 300 ℳ;

c. der Anleihe des Jahres 1864

Nr. 133 à 1500 ℳ und Nummer 19698 19990 18242 14810 14845 14944 15112 15303 16370 16897 16567 16782 16784 16846 16996 17088 17270 17687 17762 17867 18776 19582 21248 21646 22019 à 300 ℳ;

d. der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

Nr. 106 1408 1712 3485 3711 à 300 ℳ,
Nr. 4130A 4130B à 150 ℳ;

e. der Anleihe des Jahres 1868

Nr. 1517 4631 7984 à 300 ℳ

wiederholt aufgefordert ihre Capitalbeträge zu Vermeidung fernerer Zinsenverluste ohne längere Säumniß in Empfang zu nehmen.

Ferner machen wir darauf aufmerksam, daß die nach der Bekanntmachung vom 17. Mai 1878 an diesem Tage ausgelooften Capitalscheine der hiesigen Stadtanleihen vom 1. Juli 1850, 1. Juli 1856, 9. April 1864, 2. Januar 1865 und 12. Juni 1868 und zwar:

von der Anleihe des Jahres 1850

die in Serie 55 enthaltenen Nummern
Lit. A. à 1500 ℳ Nr. 271 272 273 274 275,
Lit. B. à 300 ℳ Nr. 811 812 813 814 815 816 817 818 819 820 821 822 823 824 825,
Lit. C. à 150 ℳ Nr. 1081 1082 1083 1084 1085 1086 1087 1088 1089 1090 1091 1092 1093 1094 1095 1096 1097 1098 1099 1100;

von der Anleihe des Jahres 1856

die Nummern 64 526 620 729 1050 1372 1479 1614 1789 2271 2512 2890 3101 3248 3250 3307 3512 3924 4980 5172 5444 5514 5715 5745 5894 6456 6518 6527 6598 6684 6784 7214 7253 7601 7602 7809 8120 8413 8427 8453 8963 9088 9088 9418 9464 9629 9683 9760 10291 10438 10468 10565 10798 10824 11083 11123 11178 11498 11813 11817 12357 12496 à 300 ℳ;

von der Anleihe des Jahres 1864

die Nummern 148 154 487 à 1500 ℳ und Nummer 12621 12724 12749 12988 13046 13087 13896 13544 13949 14320 14360 14447 14556 14606 14639 14651 14925 14983 14988 15012 15220 15959 15300 15338 15341 15449 15456 15783 16034 16160 16566 16844 17124 17189 17380 17395 17492 17823 17964 18416 18723 18884 19111 19126 19376 19524 19608 19686 19696 19754 19827 19956 20108 20227 20228 20586 20650 20697 20716 20780 20773 20959 20994 21223 21519 21652 21663 21773 21828 21889 21957 22143 22341 22426 à 300 ℳ;

von der Anleihe des Jahres 1865 (Theateranleihe)

die Nummern 22 104 751 785 842 851 1037 1140 1163 1445 1591 1967 1837 1875 1912 1983 2068 2143 2529 2704 2715 2749 2755 2789 3187 3404 3410 3926 à 300 ℳ, und Nummer 4133 A 4133B à 150 ℳ;

von der Anleihe des Jahres 1868

die Nummern 13 343 à 1500 ℳ und Nummer 119 306 1116 1612 1668 1795 1864 2494 2685 3468 3567 3830 3899 3930 4186 4385 4492 4820 4860 5471 5585 5644 6065 6166 6563 7609 à 300 ℳ

zur Zahlung **für 31. December dieses Jahres ausgesetzt sind.**

Leipzig, den 21. November 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Seidemann, Stadtcassirer.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 20. April und 9. Juli 1878 bringen wir hierdurch in Erinnerung, daß die Herren **Aerzte** über die im **laufenden** Jahre ausgeführten **Impfungen** für jeden Ort, in welchem sie solche Impfungen vorgenommen haben, eine **besondere Liste nach Formular V** und zwar **vollständig** aufzustellen, sowie dieselben **bis zum Schlusse dieses Jahres** ohne jede weitere Aufforderung anher — Rathhaus, 2. Etage, Zimmer Nr. 16 — einzureichen, unterbleibenden Falls aber Geldstrafe bis zu 100 ℳ zu gewärtigen haben.

Um übrigens eine gehörige Controle über die nach §. 1, Ziffer 2 des Impfgesetzes wieder impfpflichtigen **Zöglinge** zu ermöglichen, werden die Herren Aerzte zugleich hierdurch veranlaßt, in Colonne 19 jener Liste zu vermerken, **welcher Lehranstalt der betreffende Impfling angehört.**

Leipzig, am 13. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Kretschmer.

Bekanntmachung.

Das 17. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen ist bei uns eingegangen und wird **bis zum 2. Januar k. J.** auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen.

Dasselbe enthält:

Nr. 97. Verordnung, die Aufhebung und Beerdigung der Leichen von Gefangenen betreffend; vom 18. November 1878.
„ 98. Bekanntmachung, die Verleihung des Rechts der Reifeprüfung an die Realschule in Wurzen betreffend; vom 26. November 1878.
„ 99. Verordnung, die Verschmelzung des Geschworenengerichtsbezirks Glauchau mit dem Geschworenengerichtsbezirke Zwickau betreffend; vom 1. December 1878.
„ 100. Verordnung, die Medicinal- und Veterinärpolizeibezirke in den Amtshauptmannschaften Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betreffend; vom 2. December 1878.
„ 101. Bekanntmachung, die veränderte Bezeichnung beziehentlich Abgrenzung der Bezirke des VI. Königlich Sächsischen Landwehrregiments Nr. 105, und des 2. Bataillons des V. Königlich Sächsischen Landwehrregiments Nr. 104 betreffend; vom 4. December 1878.
„ 102. Verordnung, die Ermittelung der Ernteerträge betreffend; vom 5. December 1878.
„ 103. Verordnung, Aenderungen der Schulaufsichtsbezirke Glauchau, Zwickau, Schwarzenberg und Chemnitz betreffend; vom 6. December 1878.

Leipzig, den 16. December 1878.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Cerutti.

Uebergänge zur constitutionellen Staatsform in Rußland.

— St. Petersburg, 12. December. Die Demission des Ministers des Innern, General Timascheff, aus „Gesundheitsrücksichten" ist vom Kaiser angenommen worden. Für den Augenblick ist der bisherige Adjunct des Ministers des Innern, Staatsrath Maloff, zum Leiter des Ministeriums des Innern ernannt worden. Diese Thatsachen in Verbindung mit der Nachricht, daß Graf Schuwaloff als Ueberbringer des Ergebnisses seiner Verhandlungen mit dem Londoner Cabinete demnächst nach St. Petersburg zurückkehren werde, haben den Gerüchten über weiter bevorstehende wichtige Personal-Veränderungen neue Nahrung gegeben. Namentlich ist viel die Rede davon, daß Graf Schuwaloff für den Posten eines Ministers des Innern designirt sei. Man ist allgemein ziemlich einig darin, diesem Staatsmanne alle für den Posten eines Ministers des Innern erforderlichen Eigenschaften zuzusprechen. Das Ministerium des Innern ist unter den heutigen Verhältnissen in Rußland keine Sinecure und erheischt eine feste Hand, gleichzeitig aber auch ein wohl definirtes politisches System. Es mögen hier die Hoffnungen unerörtert bleiben, welche diese eventuelle Aenderung überall da erweckt, wo man der Ansicht ist, daß nur durch eine thätige Mitwirkung von landschaftlichen Vertretungen (sog. Adelsversammlungen. D. R.) die Regierung die wahrhaft conservativen Elemente werde verwerthen können, welche das Land in sich schließt und an die das anläßlich der Ermordung des Generals Mesentzeff erlassene Rundschreiben appelirt hat. In Rußland haben diese conservativen Elemente wie anderwärts ihren Stützpunct in den Grundbesitzern, welche insgesammt, ob groß oder klein, ob adelig oder bäuerlich, die landschaftlichen Vertretungen, „Zemstvo" genannt, bilden. Mehr als einmal bereits, seitdem sie durch das gegenwärtige Regime ins Leben gerufen wurden, haben diese Vertretungen Bestrebungen geoffenbart, sich als politische Körperschaften zu constituiren. So oft sie Dies aber thaten, wurden sie in strenger Weise auf ihren reglementmäßigen Wirkungskreis verwiesen, welcher auf die Verwaltung der Kreise und Gemeinden, auf das Steuer-, Straßen- und Schulwesen beschränkt ist und die Erörterung jedweder, auf die allgemeine Politik des Landes bezüglichen Fragen absolut ausschließt. In der letzten Zeit vollständig von dem nationalen Werke des Reiches nach außen präoccupirt, haben diese Vertretungen mit Ausnahme der ihre patriotische Mitwirkung bei dem großen nationalen Werke bekundenden Acte und der Ergebenheits-Adressen an den Kaiser anläßlich der Kriegserklärung und der Ermordung des Generals Mesentzeff gar nicht von sich reden gemacht.

Man kann nicht in Abrede stellen, daß Kaiser Alexander durch Schaffung dieser berathenden Körperschaften als ebenso voraussehender wie kluger Reformator das Land durch einen allmäligen Uebergang für das Repräsentativ-System habe vorbereiten wollen. Der Uebergang selbst hat das doppelte Verdienst, revolutionären Erschütterungen, wie man sie in anderen Ländern erlebt, vorzubeugen und eine Generation heranzubilden, welche tauglich und geeignet ist, die öffentlichen Angelegenheiten zu erörtern und sich mit ihnen zu befassen. Es ist auch unmöglich in Abrede zu stellen, daß Kaiser Alexander, wenn er strenge darauf geachtet hat, daß die landschaftlichen Vertretungen nicht aus dem ihnen vorgezeichneten administrativen Wirkungskreise heraustreten, dabei noch einem vollständig klargefaßten und weisen Plane vorgegangen sei. Es hat sich darum gehandelt, die neuen Institutionen in der Praxis sich erproben und den Geistern Zeit zur Reife zu lassen. Niemals ist behauptet worden, daß Kaiser Alexander es als Princip aufgestellt habe, während seiner eigenen Herrschaft nicht weiter zu gehen und seinem Thronfolger die Sorge und den Ruhm zu überlassen, einen Schritt vorwärts auf der constitutionellen Bahn zu machen. Man weiß zur Stunde nicht, in wie weit die neuestens auftauchenden Versionen begründet sind, wonach Kaiser Alexander in der Erkenntniß der Nothwendigkeit den zersetzenden Elementen ein Gegengewicht zu bieten, welche sich in der letzten Zeit gewaltsam an die Oberfläche des Staatslebens hervorgedrängt haben, entschlossen wäre, seine Regierung mit einer neuen großen Reform zu krönen, indem er die Vertreter der landschaftlichen Versammlungen in den Reichsrath einberuft. Die fraglichen Versionen gründen sich allerdings vorerst auf die Auslegung von zwei Sätzen jener Rede, welche Kaiser Alexander letzthin in Moskau gehalten hat. Diese beiden Sätze sind diejenigen, in welchen der Kaiser die Hoffnung ausdrückt, auf den Beistand aller Classen der russischen Gesellschaft zählen zu können, um die Jugend von der gefährlichen Bahn abzubringen, auf welche sie übelwollende Menschen mitreißen. In einem anderen Satze drückt der Kaiser den Wunsch aus, Gott möge ihm den Trost gewähren, das theure Vaterland sich fortschrittlich auf friedlichem und gesetzlichem Wege entwickeln zu sehen. (Inzwischen hat eine Demonstration in Petersburg stattgefunden, indem 600 Studenten sich gewaltsam Gehör bei dem Czarewitsch zu verschaffen versuchten, um, wie es heißt, eine Constitution für Rußland zu verlangen.)

In wie weit diese Worte thatsächliche Anhaltspuncte zu constitutionellen Hoffnungen bieten, bleibt zunächst Auffassungssache. Was aber auch immer daran sein möge, so ist es nothwendig, von den betreffenden Gerüchten Act zu nehmen, weil sie in diesem Augenblicke den Gegenstand aller Gespräche bilden. Wenn man irgend Etwas mit aller Sicherheit behaupten kann, so ist es, daß, wenn der Kaiser von der Nothwendigkeit constitutioneller Reformen überzeugt ist, er ohne Säumniß dazu schreiten werde. Wenn noch irgend etwas Anderes behauptet werden kann, so ist es, daß in einem solchen Falle und um derartige Reformen mit Erfolg durchzuführen, der Kaiser zu diesem Zwecke keinen geeigneteren Minister als den Grafen Schuwaloff finden kann.

Politische Uebersicht.

Leipzig, 17. December.

Gelegentlich der lebhaften Bewegung, die im welfischen Lager herrscht, um eine Art fait accompli in Bezug auf das Prätendententhum des Herzogs von Cumberland zu schaffen, ist vor einigen Tagen bereits auf die etwaigen Aussichten des dem deutschen Reiche und S. M. dem Kaiser feindlich gesinnten Prinzen hingewiesen worden. Jetzt ist die in Rede stehende Angelegenheit in ein weiteres Stadium getreten, denn nach längerer Pause lenkt die braunschweigische Frage einmal wieder in den Kreis der politischen Betrachtungen ein. In den ersten Jahren des laufenden Decenniums ist zwischen den gesetzgebenden Factoren Braunschweigs lange über ein Regentschaftsgesetz verhandelt worden. Man kam schließlich dahin überein, daß nach dem Ableben des Herzogs der Großherzog von Oldenburg unter der Garantie des Kaisers die Regentschaft übernehmen sollte. Das Gesetz kam indeß nicht zu Stande, da die kaiserliche Garantie nicht zu erlangen war. Nachdem so die Angelegenheit über vier Jahre geruht hat, ist sie durch die Verhandlung des braunschweigischen Landtags vom letzten Sonnabend, wie wir schon gemeldet haben, plötzlich wieder in ein acutes Stadium getreten. Ein von dem Vicepräsidenten der Kammer, von Veltheim, eingebrachter Antrag geht die Regierung um eine Gesetzesvorlage an, durch welche für den Fall der Erledigung des Thrones für eine ordnungs- und verfassungsmäßige Verwaltung des Landes Sorge getragen wird. Der Antrag ist nach der ersten Besprechung in der Kammer zwei Referenten überwiesen worden und wird, sobald diese ihre berichterstattende Arbeit vollendet haben, zur Entschei-